

Eine ebenfalls im heutigen Tageblatte enthaltene Erklärung des Superintendenten Dr. Großmann, aus der hervorgeht, daß Brautpaaren, welche sich nicht wenigstens mit der sog. Viertelsbrautmesse trauen lassen, nicht gestattet ist, bis an die Kirchthüre zu fahren, sondern zu Fuß ankommen müssen, gab dem Dr. Rüder Veranlassung zu dem Antrage, das Collegium möge sich gegen diese ganz unzeitgemäße, völlig unbegründete und nutzlose Förmlichkeit, von der er zwar öfters gehört, die er aber für ein Märchen gehalten, weil, wenn sie je existirt, anzunehmen gewesen wäre, daß die Kirchenverwaltung für Abstellung solcher Bestimmungen, die nur Indignation hervorrufen könnten, zu sorgen Bedacht genommen haben würde, entschieden erklären und beim Stadtrath deren Aufhebung dringend bevorworten. Es müsse jetzt Jeder Opfer bringen, die Kirchenbeamten würden schon den etwaigen Ausfall in ihren Einnahmen tragen können.

Dieser Antrag wurde zahlreich unterstützt und einstimmig angenommen.

Zur Tagesordnung übergehend, referirte St.-B. Scholle das Gutachten

der Deputation zum Localstatut über die Feststellung der Erwerbsverlust-Entschädigung des im Dienste verletzten Communalgardisten Berndt.

Diese Entschädigung ist auf 2 Thlr. 15 Ngr. für die Woche quantificirt, und es empfahl die Deputation, diese Quantificirung als den Verhältnissen angemessen zu erklären.

Das Collegium trat diesem Antrage einstimmig bei.

St.-B. Göge trug sodann das Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über zwei Anträge der Stadtvv. Viegeweg und Wilisch vor, welche dahin gehen,

- 1) der Stadtrath möge die Straßen der äußern Vorstädte mindestens gut chaussiren (sei es auf Kosten der Commun oder der Grundstücksbesitzer) und wie die Landstraßen und Dorfwege durch angestellte Arbeiter im Stande erhalten und überwachen lassen;
- 2) der Stadtrath möge auf geeignete Weise, vielleicht durch anzubringende Tafeln vor dem Mißbrauche der Fußwege in den Vorstädten durch Befahren mit Karren und Wagen warnen und die Dawiderhandelnden nachdrücklich zur Strafe ziehen.

Mit dem Wunsche, jene Straßen auf Kosten der Commun chaussirenmäßig herzustellen, konnte sich die Deputation nicht einverstanden erklären, wohl aber schlug sie vor:

- 1) den Rath zu ersuchen, darüber zu wachen, daß die Straßen der äußern Vorstädte der Bekanntmachung vom 14. Aug. 1843 gemäß in Stand gesetzt und erhalten werden; demselben auch zur Erwägung anheim zu geben, ob nicht die Bedingungen festzustellen, unter denen die sofortige Uebernahme von Straßen geschehen könne.

Rücksichtlich des Wilisch'schen Antrags empfahl die Deputation:

- 3) den Rath zu ersuchen, die wegen der Trottoirs in der Stadt geltenden Bestimmungen auch auf die Fußwege der Straßen im neuen Anbau in Anwendung zu bringen und dies durch öffentliche, an den Straßen anzubringende Anschläge bekannt zu machen.

Im Uebrigen hielt es die Deputation für zweckmäßig, daß der Rath zunächst mit den Grundstücksbesitzern, denen die Instandhaltung jener Straßen obliegt, eine Vereinbarung zu gemeinschaftlicher Herstellung derselben zu treffen suche.

St.-B. v. d. Crone gab nach Eröffnung der Debatte zu bedenken, daß das Bauregulativ von 1843 auf den neuen Anbau vor dem Dresdener Thore, welcher größtentheils früher entstanden, nicht anwendbar sei. Ein Rechtsgrund dafür, die Grundbesitzer in jenem Anbau zu Herstellung der Straßen zu nöthigen, liege also wohl nicht vor, auch sei der Rath erst neuerdings mit Anforderungen zur Herstellung der Straßen herausgetreten. Es werde deshalb das Zweckmäßigste sein, wenn der Rath mit den Grundstücksbesitzern eine gütliche Vereinigung zu treffen suche, denn eine Aenderung des schlechten Zustandes jener Straßen sei ein lange gefühltes Bedürfnis.

St.-B. Dr. Heine gab zu erwägen, daß das Regulativ, wenn es auch bei Gründung des neuen Anbaues nicht bestanden, dennoch von der Kreisdirection genehmigt und mit rückwirkender Kraft ausgerüftet worden sei. Es sei nicht zu verlangen, daß die Commun die bedeutenden Kosten für Herstellung jener Straßen aufwende, weil die Bewohner des neuen Anbaues, wie St.-B.

v. d. Crone hervorgehoben hatte, zu den städtischen Abgaben gleich den in der innern Stadt Wohnenden beitragen. Wenn sich der allgemeine Verkehr nach jenem Anbau mehr gezogen haben werde, dann werde allerdings auch die Verpflichtung der Stadt in ein anderes Verhältniß treten.

St.-B. Lackirer Müller sprach sich gleichfalls für die Vereinbarung zwischen Rath und Grundbesitzern aus. Die Herstellung der Straßen im neuen Anbau muthe er der Commun nicht zu, eher werde diese zu der Erhaltung der Straßen verpflichtet sein. Die Vereinbarung selbst aber sei vom Rathe baldigst anzubahnen, damit nicht die jetzige geeignete Zeit nutzlos vorübergehe.

Der Reder rügte sodann die schlechte Beleuchtung und die mangelhafte Beaufsichtigung der in den neuen Anbauen sehr überhandnehmenden Bettelerei. Er behielt sich vor, besondere diesfallige Anträge an das Plenum zu bringen.

St.-B. v. d. Crone nahm hieraus Veranlassung mitzutheilen, daß der Rath mit Einführung besserer Beleuchtung in jenen Stadttheilen beschäftigt sei.

Ein vom Dr. Stephani gestellter Antrag:

eine strengere wohlfahrtspolizeiliche Aufsicht in den neuen Anbauen eintreten zu lassen,

wurde zahlreich unterstützt.

Vorsteher Werner hielt es für vortheilhaft, über den Erfolg eines zwischen der Stadt und den Grundstücksbesitzern der Tauchaer Straße wegen Herstellung der Straße geführten Rechtsstreites näher zu instruiren, was vom Referenten und dem Vicevorsteher für nicht nöthig erachtet wurde, da die Deputationsanträge mit jener Rechtsstreitigkeit gar nicht im Zusammenhange ständen.

In den Deputationsvorschlägen vermochte St.-B. Georg Wigand keine genügende Abhülfe der vorhandenen Mängel zu erblicken, er beantragte deshalb:

das Collegium möge vom Deputationsgutachten abgehen und den Stadtrath ersuchen, im neuen Anbau eine größere wohlfahrts- und sicherheitspolizeiliche Aufsicht eintreten zu lassen.

Dieser Antrag fand indeß nicht die genügende Unterstützung.

Nachdem St.-B. Schreck empfohlen hatte, war weiterem Vorschreiten in der Sache alle in den äußern Vorstädten fühlbar gewordene Uebelstände der Deputation zur weiteren Untersuchung mitzutheilen, St.-B. Lackirer Müller aber sich für Annahme des Deputationsgutachtens verwendet hatte, wurde zur Abstimmung verschritten.

Der Antrag unter 1. wurde gegen 1 Stimme, der unter 2. einstimmig, der unter 3. ebenfalls einstimmig angenommen. Auch dem Antrage des Dr. Stephani wurde mit überwiegender Mehrheit beigetreten, obwohl der Vorsitzende darauf aufmerksam gemacht, daß ein so allgemein gehaltener Antrag keinen Erfolg erwarten lasse.

Von den oben angeführten Bemerkungen des St.-B. Müller ausgehend, erwähnte Kramermeister Poppe, daß die Bettelerei auch in der innern Stadt in einer früher nie dagewesenen Weise überhandgenommen habe. Er beantragte daher: das Collegium möge den von ihm auszusprechenden Wunsche, daß es unserer sonst tüchtigen Polizei gelingen werde, diesem Bettelwesen ebenso zu steuern, als dies früher geschehen, sich anschließen. Ob dies in dieser Maße möglich oder nicht, wurde Gegenstand längerer Verhandlungen, bei denen einerseits die Bemerkungen des Kramermeister Poppe bestätigt, andererseits aber angerathen wurde, nur an wirklich Bedürftige Almosen zu geben, wodurch die desselben Unwürdigen wohl zur Arbeit genöthigt würden. Nicht das Bettelwesen, fügte St.-B. Löwe hinzu, sondern die Zahl der Bettler habe überhandgenommen, indeß werde bei Unziemlichkeiten das Polizeipersonal gewiß einschreiten und sei auch dazu angewiesen.

Nachdem Kramermeister Poppe seinen obigen Wunsch als Antrag hingestellt hatte, wurde derselbe lebhaft unterstützt.

Diesem Antrage fügte St.-B. Georg Wigand noch den weiteren Antrag hinzu, das Collegium möge den Rath ersuchen, die Bewohner Leipzigs in einer Ansprache zu ermahnen, bei dem Almosengeben eine strenge Kritik zu üben, denn das Publicum nehme selbst oft einen falschen Standpunct ein und Bettler in Schutz, welche diesen Schutz nicht verdienen.

Auch St.-B. Viegeweg erklärte sich für den Wigandschen Antrag, den jedoch der Vorsteher Werner dahin zu modificiren empfahl, daß statt einer Ansprache eine Bekanntmachung erlassen werde. Damit war G. Wigand einverstanden und es wurde sowohl sein, als auch der Poppesche Antrag angenommen.